

## Allgemeinverfügung des Landkreises Hildesheim zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020, Nds. GVBl. S. 368 in der Fassung der Verkündung vom 27. März 2021, Nds. GVBl. S. 166 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 15. Juli 2020, Nds. GVBl. S. 244 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist ab dem 07.04.2021 wieder zulässig.
2. Der eingeschränkte Betrieb in der sogenannten Großtagespflege endet ab dem 07.04.2021.
3. Der Schulbesuch ist an allen Schulen ab dem 07.04.2021 wieder zulässig.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung:**

Die Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 11 Abs. 2 Satz 2, 12 Abs. 2 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.10.2020 in der Fassung der Verkündung vom 27.03.2021.

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung hat die örtlich zuständige Behörde den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten wieder zuzulassen, wenn die 7-Tage-Inzidenz in Bezug auf das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in dem die Kindertageseinrichtung liegt, den Schwellenwert von 100 unterschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer sein wird.

Gleiches gilt gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung für die Beendigung der Einschränkung des Betriebes in der Großtagespflege und gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung für die Wiedezulassung des Schulbesuchs.

Die vom für Gesundheit zuständigen Ministerium auf der Internetseite [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/) bekannt gegebene 7-Tage-Inzidenz betrug für den Landkreis Hildesheim am 02.04.2021 95,7, am 03.04.2021 93,5, am 04.04.2021 74,7 und am 05.04.2021 76,1. Der Schwellenwert von 100 wurde an den genannten Tagen unterschritten. Nach Einschätzung des Landkreises Hildesheim ist davon auszugehen, dass die Unterschreitung des Schwellenwerts von Dauer sein wird.

Die Voraussetzungen für die Wiedezulassung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie des Schulbesuchs und die Beendigung des eingeschränkten Betriebs in der sogenannten Großtagespflege liegen demnach vor.

Auch wenn sich Niedersachsen derzeit in den Schulferien befindet, ist die Zulassung aus formellen Gründen auch für den Schulbesuch notwendig.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr.15 , 30175 Hannover, erhoben werden.

Gemäß § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Hildesheim, den 05.04.2021

Wißmann  
Erste Kreisrätin

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Hildesheim eingesehen werden.